

**EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT**

**70012 STUTTGART, 2015-07-02**

**POSTFACH 10 13 42**

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiterin - Durchwahl

Frau Dr. Steineck-Kinder -597

E-Mail: Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de

AZ 11.820 Nr. V03/8.4

An die  
Evangelischen Pfarrämter  
über die Evangelischen Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekane und Schuldekaninnen -  
Großen Kirchenpflegen,  
Kreisdiakonieverbände,  
Diakoniestationen der Kirchengemeinden,  
Landeskirchlichen Einrichtungen und Dienststellen

---

### **Neue Webseite des Beauftragten für den Datenschutz der EKD, neue Mustervereinbarung für die Datenverarbeitung im Auftrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben informieren wir Sie über den neuen Internetauftritt des Beauftragten für den Datenschutz der EKD und über eine neue Mustervereinbarung für die Datenverarbeitung im Auftrag.

#### I.

Im März 2015 ist die Webseite des Beauftragten für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD) unter folgender Internetadresse <https://datenschutz.ekd.de/> online gegangen. Der BfD-EKD stellt sich vor als „Anlaufstelle für Fragen rund um den kirchlichen Datenschutz“. Über die Website des Beauftragten für den Datenschutz stehen diverse Unterlagen zum Download bereit.

#### II.

Die Vorgaben für eine Datenverarbeitung im Auftrag sind nach der Änderung des Datenschutzgesetzes der EKD umfangreicher geworden und die Mustervereinbarung der Evang. Landeskirche in Württemberg für die Datenverarbeitung im Auftrag vom 22.04.1992 bedurfte der Neufassung. Mittlerweile hat der für Württemberg zuständige Beauftragte für den Datenschutz der EKD (BfD-EKD) eine entsprechende Mustervereinbarung entwickelt, die alle Änderungen und Regelungen des neuen § 11 DSGVO-EKD umsetzt. Das Muster zum Download sowie weitere Hinweise zur Datenverarbeitung im Auftrag finden Sie auf der Homepage des BfD-EKD im Kapitel Datenschutzrecht oder unter folgender Internetadresse:  
<https://datenschutz.ekd.de/infothek-items/adv-vertrag/>

Gemäß § 11 DSGVO-EKD bleibt bei der Datenverarbeitung im Auftrag die beauftragende Stelle für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Werden Dritte mit der Datenverarbeitung beauftragt, ist es notwendig, entsprechende schriftliche Verträge zu schließen.

Bitte beachten Sie, dass die Mustervereinbarung nur die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen regelt, die sich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Zuge einer Datenverarbeitung im Auftrag ergeben. Regelungen über Laufzeit, Vergütung, Kündigung, Schadensersatz, Vertragsstrafen, Haftung, anwendbares Recht, sowie über den Gerichtsstand sind in einem von diesem Vertrag getrennt abzuschließenden Dienstleistungsvertrag zu regeln, auf den jeweils Bezug zu nehmen ist.

Die Mustervereinbarung über die Datenverarbeitung im Auftrag enthält gemäß § 11 DSG-EKD in der neuen Fassung unter anderem folgende Regelungsbereiche:

1. Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,
2. Verpflichtung der Beschäftigten des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis nach § 6 DSG-EKD und Kontrollrechte des Auftraggebers, falls eine nichtkirchliche Stelle beauftragt wird,
3. Mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen.

In der Württembergischen Landeskirche ist für die Übertragung der Datenverarbeitung vor der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag die Genehmigung durch den Oberkirchenrat erforderlich. Dies ergibt sich aus § 2 Abs. 1a) Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz vom 26. Mai 2014 (Rechtssammlung Nummer 905).

Für den Fall, dass andere *kirchliche* Stellen mit der Datenverarbeitung beauftragt werden, kann von einigen dort aufgeführten Anforderungen an den schriftlich zu erteilenden Auftrag abgesehen werden, wie z.B. eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis nach § 6 (§ 11 Absatz 7 Durchführungsverordnung).

Wir empfehlen Ihnen, ab sofort die Mustervereinbarung zu verwenden.

### III.

Im Nachgang zum Datenschutz-Infotag der Datenschutzregion Süd in Ulm wurde Interesse an Schulungen für Datenschutzbeauftragte geäußert. Um Interessierte direkt kontaktieren zu können, bitten wir um **Rückmeldung der Namen der Beauftragten für den Datenschutz** mit aktueller E-Mail-Adresse und Postanschrift.

Rückmeldungen bitte an: [Tanja.Vaihinger@elk-wue.de](mailto:Tanja.Vaihinger@elk-wue.de) oder [Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de](mailto:Hella.Steineck-Kinder@elk-wue.de)

**Terminvorschau:**

**Datenschutz-Infotage 2016:**

Ulm: 20.04.2016, Dortmund: 26.04.2016, Hannover: 27.04.2016, Berlin: 28.04.2016

**Schulungen (dreitägig) 2015:**

Erster Durchgang vom 02. bis 04. November 2015 in Hannover

Zweiter Durchgang vom 08. bis 10. Februar 2016 in Frankfurt / Main

(siehe Flyer (nur online))

Zuständig für die Schulungen:

Sigrid Klauß, Teamassistentin Außenstelle Berlin, Der BfD EKD,

Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin, E-Mail: [ost@datenschutz.ekd.de](mailto:ost@datenschutz.ekd.de)

Hans-Peter Duncker

Oberkirchenrat